

TV Diedenbergen

1886 e.V.

Geschäftsordnung des Vorstandes

§ 1 Geschäftsordnung (Erlass/ Änderung)

1. Die Grundlagen der Satzung sind für die Geschäftsordnung bindend und können durch diese insofern nur ergänzt und konkretisiert, aber nicht ausgesetzt werden.
2. Die Geschäftsordnung gilt für den (Gesamt-) Vorstand und ggfls. eingesetzter Ausschüsse sinngemäß. Es werden die Aufgaben und Verantwortlichkeiten festgelegt.
3. Sie dient zur Orientierung der (Gesamt-) Vorstands- und Ausschussmitglieder, für die Vereinsarbeit und Beschlussfassung im (Gesamt-) Vorstand.
4. Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch den Gesamtvorstand geändert oder aufgehoben werden.
5. Regelungen, die sowohl für den Vorstand, als auch den Gesamtvorstand gültig sind, werden mit „(Gesamt-) Vorstand“ beschrieben. Ansonsten gilt „Vorstand“ für den Vorstand und „Gesamtvorstand“ für den Gesamtvorstand.

§ 2 Sitzungen des Gesamtvorstands / Vorstand (gemäß BGB §26)

1. Gesamtvorstandssitzungen finden regelmäßig 5 mal im Jahr statt. In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder weitere Sitzungen einberufen werden. Voraussetzung ist, dass der Antrag die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Angelegenheiten konkret benennt. Zudem sind die Gründe darzulegen, warum ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.
2. Sitzungen des Vorstands (gemäß BGB §26) finden monatlich statt.
3. Der Vorstand legt die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzungen bis zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr fest.

§ 3 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird vom Sprecher des Vorstands in Abstimmung mit dem Vorstand aufgestellt.
2. Die Tagesordnung hat alle Anträge der Gesamtvorstandsmitglieder zu enthalten, die bis 14 Tage vor der Sitzung bei dem Sprecher des Vorstands eingegangen sind.

3. Die Tagesordnung ist den Gesamtvorstandsmitgliedern 7 Tage vor dem Sitzungstermin per E-Mail mitzuteilen.
4. Die Tagesordnung des Vorstands richtet sich nach den jeweils aktuellen Vorgangsthemen und orientiert sich an der Protokollführung.

§ 4 Vertraulichkeit/ Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des (Gesamt-) Vorstandes sind für Mitglieder des Vereins öffentlich.
2. Der (Gesamt-) Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Nichtöffentlichkeit der Sitzung oder Teile der Sitzung entscheiden.
3. Die im Rahmen der (Gesamt-) Vorstandssitzung beratenen „Themen“, sind vertraulich zu behandeln.

§ 5 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des (Gesamt-) Vorstands werden von dem Sprecher des Vorstands geleitet. Sollte dieser verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem Verwaltungsvorstand oder einem anderen Mitglied des Vorstands gemäß BGB § 26.

§ 6 Beschlussfähigkeit

1. Der (Gesamt-) Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden (Gesamt-) Vorstandsmitglieder anwesend ist.
2. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.

§ 7 Beratungsgegenstand

1. Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
2. In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der im Sitzungstermin anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 8 Abstimmung

1. Zur Abstimmung sind nur die in den (Gesamt-) Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
3. Der (Gesamt-) Vorstand entscheidet über Tagesordnungspunkte mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach

nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmengleichheit festgestellt werden, so gilt der Vorgang als abgelehnt.

§ 9 Protokoll

1. Die Beschlüsse einer jeden (Gesamt-) Vorstandssitzung sind durch den Protokollführer schriftlich festzuhalten.
2. Das gefertigte Sitzungsprotokoll der Gesamtvorstandssitzung ist von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Jedem Gesamtvorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
4. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung. Für die Mitglieder des (Gesamt-) Vorstands werden Stellenbeschreibungen geführt, aus der die jeweiligen Aufgabengebiete und Vertretungsregeln hervorgehen. Über wesentliche Änderungen ist der Gesamtvorstand zu informieren.

Der Vorstand hat sich folgende Ressorts gegeben:

- Repräsentation (Vorstandssprecher)
- Sportbetrieb (Sportvorstand)
- Verwaltung (Verwaltungsvorstand)
- Finanzen (Finanzvorstand)
- Sport- und Vereinsanlagen (Vorstands Vereinsanlagen)
- Kommunikation (Kommunikationsvorstand)
- Mitgliederbetreuung (Vorstand Mitgliederbetreuung)
- Sonderaufgaben (Vorstand für Sonderaufgaben)

§ 11 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann zur Ausübung seiner Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
2. Die Berufung und den Arbeitsumfang regelt der Vorstand nach Bedarf.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 20. September 2018 in Kraft.